Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

bes

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Riel.

Stück 22.

Riel, den 29. November.

1919.

Inhalt: 108. Erbschafts- und Schenkungssteuer. — 109. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp. — 110. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelische lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum. — 111. Jerusalemverein. — 112. Einführung der Sonntagsruhe auf kirchlichen Friedhösen. — 113. Teuerungsgebiete für lausende Kriegsteuerungszulagen. — 114. Bewilligung einer einmaligen Beschaffungsbeihilse usw. — Personalien usw. Hierzu 1 Beilage.

Nr. 108. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Riel, den 4. November 1919.

Durch das am 1. September 1919 in Kraft getretene Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919 — Reichsgesehlatt Seite 1543 ff. — ist das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 beseitigt und damit unsere Bekanntmachung vom 28. Januar 1907 — Kirchliches Gesetz und Verzordnungsblatt Seite 3 — hinfällig geworden.

Abweichend vom bisherigen Recht unterliegt künftig der den Betrag von 500 M übersteigende Teil jedes Erwerbs, der den Kirchen sowie den kirchlichen und milben Stiftungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden zufällt, einer Steuer von 10 v. H.

Neben der Erbanfallsteuer wird eine Nachlaßsteuer von dem hinterlassenen Bermögen des Berstorbenen erhoben, die für die ersten angefangenen oder vollen 200000 M des steuerpslichtigen Nachlaßvermögens 1 v. H., für die nächsten angefangenen oder vollen 300000 M 2 v. H., für die nächsten 500000 M 3 v. H., für die nächsten 1000000 M 4 v. H., für weitere Beträge 5 v. H.

beträgt. Die ersten 20000 M bleiben jedoch von der Nachlaßsteuer befreit, wenn der Gesamtwert des Nachlasses den Betrag von 200000 M nicht übersteigt. Diese Nachlaßsteuer kommt für Kirchengemeinden und kirchliche und milde Stiftungen auch da, wo sie nicht Erben, sondern nur Vermächtnisnehmer sind, insosern in Betracht, als nach § 17 Abs. 4 des Gesehes der Erbe berechtigt ist, sosern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, bei der Auszahlung von Bersmächtnissen und der Erfüllung von Auflagen von den Erwerbern anteilmäßigen Ersat der Nachlaßssteuer zu verlangen.

Die für die kirchliche Vermögensverwaltung wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes bringen wir nachstehend zum Abdruck. Wir machen dabei besonders auf die Vorschriften über die Anmeldepslicht ausmerksam.

Evangelisch=lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 2272.

D. Dr. Müller.

Auszug aus dem Erbichaftsfteuergeset vom 10. September 1919.

\$ 1.

Der Befteuerung nach ben Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen:

- 1. der Nachlaß eines Verftorbenen (Nachlaßsteuer),
- 2. der Erwerb von Todes megen (Erbanfallsteuer),
- 3. Schenkungen unter Lebenden (Schenkungssteuer).

I. Teil. Steuerpflicht.

pp. I. Abschnitt. Nachlaßsteuer.

II. Abichnitt. Erbanfallfteuer.

§ 20.

Als Erwerb von Todes wegen (§ 1 Nr. 2) gilt:

- 1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Bermächtnis (§§ 2147 ff. BGB.) ober auf Grund eines geltendgemachten Pflichtteilsanspruchs;
- 2.
- 3. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 BGB.) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden;
- 4. der Erwerb, der infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen ansgeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblaffer einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlanat ist:
- 5.

- 6. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblaffer geschlossenen Bertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblaffers unmittelbar gemacht wird;
- 7. was als Absindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

§ 25.

Die Erbanfallsteuer wird von dem Betrage berechnet, um den der Erwerber durch den Erbanfall bereichert ist.

. Die Erbanfallsteuer wird nicht abgezogen.

Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt.

§ 27.

Steuerpflichtig ift nur der den Betrag von 500 M überfteigende Teil des Erwerbes.

§ 30.

Die Erbanfaksteuer ist von dem Erwerber, bei einer Zuwendung zugunsten eines bestimmten Zweckes jedoch von dem mit der Zuwendung Beschwerten zu entrichten. In letzterem Falle kann die Steuer, sofern sich nicht aus der Anordnung ein anderes ergibt, auf die Zuwendung angerechnet werden.

Rann die Steuer von den in Absat 1 und 2 bezeichneten Personen nicht eingezogen werden, so ist sie aus dem Nachlaß zu entrichten.

§ 35.

Die Erbanfallsteuer beträgt 10 v. H.

- 1. für einen Erwerb, der einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) zur Verwendung für öffentliche Zwecke oder einer inländischen Kirche anfällt;
- 2. für einen Erwerb, der solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten anfällt, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke versfolgen, sosen ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;
- 3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sosern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist; 4.

Unter Kirchen (Abs. 1 Nr. 1) find alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Versonen zustehen, unter kirchlichen Zwecken (Abs. 1 Nr. 2 u. 3) find die Zwecke solcher

Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Verseinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Verseinigungen gleichgestellt.

Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen, auf welche die Voraussetzungen des Absat 1 Nr. 3 zutreffen, gemacht worden, so werden sie hinsichtlich der Befteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung errichtet worden und auf diese der Betrag der Zuwendung übergegangen wäre.

Die im Absat 1 bezeichneten Vergünstigungen können zugunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Absat 1 Nr. 2 bezeichneten Art, zugunsten solcher Zuwendungen, die den unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Ausland zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden, sosen der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Kücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der im Absat 1 Nr. 2, 3 und im Absat 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch das Landesfinanzamt.

Gegen deffen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof zulässig.

III. Abschnitt. Schenkungssteuer.

§ 40.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie der Erwerb von Todes wegen. Schenkungen stehen gleich freigebige Zuwendungen unter Lebenden, soweit der Bebachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden mit dessen Willen bereichert wird. Die Übernahme von Gegenleistungen steht der Annahme einer Bereicherung insoweit nicht entgegen, als es sich dabei um nicht geldwerte Leistungen handelt. Wo in diesem Gesetz der Ausdruck "Schenkung" gebraucht wird, umfaßt er auch solche Zuwendungen. Die Vorschriften über die Erbanfallsteuer sind sinnsgemäß anzuwenden.

Mis Erwerb durch Schenfung gilt auch

- 1. ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder der Bewirkung einer Leiftung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird;
- 2.
- 3.
- 4. was mit der Bestimmung, daß dem Schenker für die Lebensdauer an dem geschenkten Gegenstande der Nießbrauch zustehen soll, geschenkt oder was sonst mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht zugewendet wird;

- 5. das infolge eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden von dem Stifter zugewendete und auf die Stiftung übergegangene Vermögen;
- 6. was als Abfindung für den Verzicht auf einen Erwerb der im § 20 Nr. 2 und 5 bezeichneten Art gewährt wird.
- Bei einem Schenkungsversprechen tritt die Steuerpflicht erft ein, wenn und soweit es vollzogen wird.

§ 41.

Neben dem Beschenkten haftet für die Steuer auch der Schenker. Die Berjährung des Steueranspruchs beginnt nicht vor dem Tode des Schenkers.

§ 42.

Bon der Schenkungsfteuer find außer den Fallen der §§ 27 befreit:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4. Zuwendungen, die zu ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken aus öffentlichen Mitteln oder aus den Mitteln solcher juriftischer Personen oder ihnen gleichzuachtenden Personengemeinschaften gemacht werden, die ausschließlich Zwecke der bezeichneten Art versolgen.

Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines läftigen Bertrags gekleidet wird.

II. Teil. Beranlagung und Erhebung der Steuer.

§ 45.

Für die Steuerpflicht und die Ermittelung des Wertes ift maßgebend

- 1. bei der Nachlaßsteuer der Zeitpunkt des Todes des Erblaffers;
- 2. bei der Erbanfallsteuer der Zeitpunkt des Anfalls;
- 3. bei der Schenkungsfteuer der Zeitpunkt der Zuwendung.

§ 46.

Für die Berechnung der Steuer wird das steuerpslichtige Vermögen auf volle hundert Mark nach unten abgerundet. Die Abrundung erfolgt erst nach Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Abzüge

Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 48.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Das gleiche gilt, wenn der Erwerb von einem Ereignis abhängt, daß nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist.

Die Besteuerung ist nachzuholen. Hängt der Erwerb mit einem bereits besteuerten Erwerbe zussammen, so ist die frühere Beranlagung zu berichtigen. Auf Berlangen der Steuerbehörde ist für den Steuerbetrag Sicherheit zu leisten.

§ 50.

Steuern, die von dem Kapitalwert von Kenten oder anderen wiederkehrenden Nutungen oder Leistungen zu entrichten sind, können nach Wahl des Steuerpslichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden.

§ 51.

Beim Erwerbe von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Pflichtige verlangen, daß die Besteuerung dis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. In diesem Falle ersolgt die Besteuerung nach dem Werte des Vermögens zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechts. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

§ 53.

Jeder der Nachlaßsteuer unterliegende Erbfall ist von den zur Entrichtung der Steuer verspflichteten Personen unter Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung bei der Steuerbehörde binnen einer Frist von drei Monaten anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verpflichtete von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, für die gesetzlichen Vertreter der Erben, den Testamentsvollstrecker, den Nachlaßpfleger und den Nachlaßverwalter jedoch nicht vor der Übernahme der Verwaltung.

Die Steuerbehörde ift außerdem berechtigt, wenn sie von dem Erbfall vor der Anmeldung Kenntnis erlangt, den oder die Verpflichteten zur Einreichung einer Nachlaßsteuererklärung innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat aufzusordern.

§ 54.

Jeder der Erbanfallsteuer oder Schenkungssteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall der Steuerbehörde anzumelden. Die Anmeldung kann mit der Einreichung der Nachlaßsteuererklärung (§ 53) verbunden werden.

Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Ansmeldung auch derjenige verpflichtet, aus deffen Bermögen der Erwerb stattfindet.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Versfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweiselhaft ergibt. Das gleiche gilt, wenn eine Schenkung unter Lebenden gerichtlich oder notarisch beurkundet ist.

§ 62.

Die Steuerbehörde stellt die Steuer fest und erteilt einen schriftlichen Steuerbescheid.

III. Teil. Strafvorschriften, Abergangs- und Schlufvorschriften.

§ 68.

Wer die nach diesem Gesetze zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrase bis zum Zwanzigsachen der hinterzogenen Steuer bestrast. Neben der Geldstrase kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 72.

Die Steuerpflicht bestimmt sich nach dem bisherigen Gesetze, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist

Nr. 109. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp.

Riel, den 13. November 1919.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunft und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamt-Synodalausschusses ordnen wir hiermit an, daß am 3. Advent (14. Dezember d. J.) in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks in allen an diesem Tage stattsindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diakonissenhaus Bethanien in Kropp abzuhalten ist.

Der Ertrag der Sammlung ist, ebenso wie in den Vorjahren, dazu bestimmt, den Kropper Schwestern einen sicheren Rückhalt in Alters= und Krankheitsfällen am Mutterhaus zu verschaffen.

Unter Hinweis auf anliegendes Flugblatt ersuchen wir die Herren Geiftlichen, die Bezteiligung an der Kirchensammlung ihren Gemeinden zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 2325.

D. Dr. Müller.

Nr. 110. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig = Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Riel, den 25. November 1919.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. November 1916 — Kirchliches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 145 — bringen wir den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstage oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kirchensammlung beftimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bezw. an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntage zum Besten der Schleswig Solsteinischen evangelisch= lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum eine allgemein verbindliche Kirchensammlung abzuhalten ist.

Der Ertrag der Kirchensammlung ift, wie bisher, für den Fonds zur Erziehung der Kinder von Missionaren unserer Landesmissionsgesellschaft bestimmt.

Die Herren Geiftlichen ersuchen wir, in ihren Gemeinden die Kirchensammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 2419.

D. Dr. Müller.

Nr. 111. Jerusalemverein.

Riel, den 26. November 1919.

Die Herren Geiftlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das anliegende, uns von dem Vorstande des Jerusalemvereins übersandte Flugblatt Nr. 64 ausmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium.

Mr. I. 2320.

D. Dr. Müller.

Nr. 112. Einführung der Sonntagsruhe auf kirchlichen Friedhöfen.

Riel, den 27. November 1919.

Der Herr Minister sur Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat uns Abschrift einer Eingabe des Verbandes der Friedhossbeamten Deutschlands übersandt, in welcher Klage darüber geführt wird, daß im Gegensatz zu den kommunalen Begräbnisplätzen, für die die Sonntagsruhe nach und nach fast überak durchgeführt worden sei, ein großer Teil der Kirchengemeinden sich dem Wunsche des Friedhosspersonals nach Sonntagsruhe durchaus ablehnend verhalte. Mehrsach sei den kirchlichen Beamten mit Entlassung gedroht worden, wenn sie sich weigern sollten, am Sonntag Beerdigungsarbeiten zu machen.

Wenn uns auch bisher Klagen nach dieser Richtung nicht zu Ohren gekommen sind, so benutzen wir doch diesen Anlaß, um die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände auf diesen Punkt, der ernste Beachtung verdient, ausmerksam zu machen. Auch wir stehen auf dem Standpunkt der Eingabe, daß das Personal der kirchlichen Friedhöse einen begründeten Anspruch auf Sonntagsruhe hat. Der Versuch, die Zahl der Sonntagsbeerdigungen durch Erhöhung der Gebühren einzuschränken, bringt, wie die Eingabe mit Recht betont, wohl Vorteile für die Kirchenkasse, aber nicht für das Personal.

Wir können den Kirchenvorständen nur empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Beerdigungen auf den kirchlichen Friedhöfen an den Sonn- und Feiertagen, wo sie nicht völlig beseitigt werden können, nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Eine beschließende Mitwirkung des Kirchenkollegiums ist nicht ersorderlich; auch bedürfen derartige Beschlüsse, soweit sie nicht in die Regulative für die Benutung der Kirchhöse aufgenommen werden sollen, keiner höheren Genehmigung. Jedenfalls muß zum Ausdruck gelangen, daß, wenn der 24. oder 27. Dezember auf einen Sonntag fällt, am dritten auseinandersolgenden Feiertage Beerdigungen vorgenommen werden dürsen. Auch werden aus hygienischen Gründen Ausnahmen zuzulassen sein.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 2303.

D. Dr. Müller.

Nr. 113. Teuerungsgebiete für laufende Kriegsteuerungszulagen.

Riel, den 28. November 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als "teuere Orte" im Sinne der Borschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (Abschnitt I Ziffer 1 und 4 der Bestanntmachung vom 19. 5. 1919 — K. Ges. u. V.-VI. S. 50) zu behandeln sind, sind außer den in unseren Bekanntmachungen vom 19. 5., 15. 8., 18. 9., 13. und 20. 10. d. Js. — K. Ges. u. V.-VI. S. 50, 83, 118, 125 und 138 — angegebenen Orten rückwirkend vom 1. 1. 1919 ab noch folgende Orte ausgenommen worden: Heide i. H., Schönkirchen i. H., Wesselburen, Dänischenhagen und Husum.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

3. V.:

Nr. I. 2426.

Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 114. Bewilligung einer einmaligen Beschaffungsbeihilfe (B. 19) an festangesteute Geistliche, Hilfsgeistliche und Provinzialvikare sowie Bereinheitlichung der laufenden Kinderzulagen.

Riel, den 1. Dezember 1919.

Nach Bereitstellung weiterer staatlicher Beihilfen zugunsten der festangestellten Geistlichen bestimmen wir unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Ausschuffes der Gesamtspnode hiermit folgendes:

A. Beschaffungsbeihilfe.

I. Für festangestellte Geistliche.

1. Den in einem dauernd errichteten Pfarramte unserer Landeskirche festangestellten Geistlichen mit einem Diensteinkommen bis zu 12000 M einschließlich (ohne Dienstwohnung) erhalten eine außerordentliche einmalige Beschaffungsbeihilfe (B. 19) ausgezahlt.

Für die kinderlos verheirateten Geistlichen beträgt diese Beihilfe 750 M. Verheiratete Geistliche mit Kindern erhalten für jedes nach Abschnitt I Ziffer 8 unserer Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — Kirchliches Gesetz und Verordzungsblatt Seite 50 ff. — zu berücksichtigende Kind eine weitere Beihilfe von 150 M.

Die unverheirateten Geiftlichen ohne eigenen Hausstand erhalten eine ein= malige Beschaffungsbeihilfe von 450 M.

Den verheirateten Geiftlichen mit einem Diensteinkommen von mehr als 12000 M wird als Beschaffungsbeihilse der Unterschiedsbetrag zwischen ihrem Diensteinkommen und dem Gesamtbetrage gewährt, den Diensteinkommen und Beschaffungsbeihilse ausmachen würden, wenn ihr Diensteinkommen 12000 M betrüge (Ausgleichsbetrag).

Auf die einmalige Beschaffungsbeihilse sinden die Grundsätze unter Abschnitt I Ziffer 6, 7 und 8 der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 50 ff. — sinngemäße Anwendung.

2. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ift der 3. September 1919. Später eingetretene Anderungen der Verhältnisse bleiben außer Betracht.

II. Für Hilfsgeiftliche und Provinzialvifare usw.

Hilfsgeiftliche, Provinzialvikare usw. erhalten die gleichen Beschaffungsbeihilsen wie die sestangestellten Geistlichen. Soweit die Hilfsgeistlichen und Provinzialvikare die laufenden Kriegsteuerungsbezüge nur zu einem Teilbetrage erhalten, behalten wir uns die Festsetzung der Beschaffungsseihilse im Einzelfalle vor.

Für einmalige Beschaffungsbeihilfen an Geistliche im Ruhestande und Hinterbliebene von Geistlichen sind Staatsmittel nicht bereitgestellt. Auch landeskirchliche Mittel stehen uns zu diesem Zwecke gegenwärtig zu unserem Bedauern nicht zur Versügung. Wir haben aber unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamtspnodalausschusses beschlossen, der voraussichtlich demnächst zussammentretenden außerordentlichen Gesamtspnode eine Vorlage zu machen zur Bereitstellung von Mitteln, durch die wir in den Stand gesetzt werden, auch den Geistlichen im Ruhestande und den Hinterbliebenen von Geistlichen einmalige Beschaffungsbeihilsen zu bewilligen.

B. Bereinheitlichung der Rinderzulage.

Die laufenden Kinderzulagen auf Grund Abschnitt I Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 19. Mai 1919 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 50 — werden einheitlich vom 1. September 1919 ab für alle Orte auf 45 M sestgesetzt.

Im übrigen bleiben die Grundfate über die Gewährung laufender Kriegsteurungszulagen unverändert.

C. Feststellung und Zahlbarmachung.

Die nach obigen Grundsätzen den festangestekten Geistlichen zustehenden einmaligen Besichaffungsbeihilfen und die zur Vereinheitlichung der Kinderzulage auf 45 M vom 1. September

bis 31. Dezember 1919 erforderlichen Beträge werden von uns unter Berücksichtigung des hier vorliegenden Materials festgesetzt werden. Den Herren Kirchenpröpsten (Superintendent) wird eine Nachweisung über die Höhe der von uns für die festangestellten Geistlichen festgesetzten einmaligen Beschaffungsbeihilfen und der nachzuzahlenden Kinderzulagen unter gleichzeitiger Überweisung des auf den Propsteibezirk (Kreis) entfallenden Gesamtbetrages an die Propstei-Kreis-Synodalkasse zugehen.

Die Herren Kirchenpröpfte (Superintendent) wollen alsdann das Erforderliche wegen Auszahlung der Beträge an die Empfangsberechtigten wahrnehmen. Soweit irgend möglich, ist barzgeldlos zu zahlen. Die Beschaffungsbeihilsen für Hilfsgeistliche, Provinzialvikare usw. werden gleichfalls hier sestgeet und alsbald unmittelbar von hier aus an die Empfänger gezahlt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Mr. I. 2296.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ordiniert: am 2. November Pfarramtskandidat Schmidt als Provinzialvikar.

Bestätigt: 1. am 6. November die Wahl des Hilfsgeistlichen Pastors Lic. Pohlmann, z. 3t. in Riel, zum Kompastor in Heiligenstedten.

- 2. am 10. November die Wahl des Kompaftors Grube in Tondern zum Paftor in Schönkirchen (Holftein).
- Ernannt: 1. am 3. Oktober Rompaftor Lorentzen SaderBleben (St. Marien) zum Paftor in Handewitt;
 - 2. am 18. November Paftor Bertelsen=Satrup zum Paftor an der St. Ansgarfirche in Kiel.

Eingeführt: am 16. November Pastor Hellwig-Helgoland als Pastor in Hamberge.

Erledigte Pfarrstelle.

Reumünster, V. Pfarrstelle (Westbezirk der Anscharkirche). Grundgehalt 2400 M, Grundsgehaltzzuschuß 1200 M Mietsentschädigung 1400 M für Geistliche mit eigenem Hausstand, 900 M für Geistliche ohne eigenen Hausstand. Erhöhung des Grundgehaltszuschusses wie eventl. auch der Mietsentschädigung ist in Aussicht genommen. Präsentations-Rommission der kirchlichen Gemeindeorgane präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Der künstige Pfarrinhaber hat sich eine Bezirksveränderung gegebenenfalls unter Verlegung des Pfarrsitzes ohne Anspruch auf Entschädigung gesallen zu lassen. Bewerbungsgesuche bis zum 1. Januar 1920 an den Propstei-Synodalausschuß in Neumünster.

Seite 156 (Leerseite)